

II-2254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 4294-Pr.2/1968

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien 6, Februar 1969

1054/A.B.  
zu 1042/J.  
Präs. am 7. Feb. 1969

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 11. Dezember 1968, Nr. 1042/J, betr. Steuerfahndungsaktion der Finanzverwaltung in den Linzer Reisebüros, beehe ich mich mitzuteilen:

Das Vorgehen des Finanzamtes Linz entspricht der Bestimmung des § 114 Bundesabgabenordnung. Diese Bestimmung lautet: "Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen." Dieser eindeutige Gesetzesbefehl in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 115 Abs. 1 und 143 Abs. 1 und 2 entspringt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichmäßigkeit vor dem Gesetz (Art. 7 Bundesverfassungsgesetz) und verpflichtet die Abgabenbehörden Vorkehrungen zu treffen, daß diesem Grundsatz auch zum Durchbruch verholfen wird. Nach der eindeutigen Gesetzeslage besteht keine Möglichkeit, derartige Erhebungen zu unterbinden.

Der Bundesminister:

